

§3

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der Anfallstellen haben die Erfüllung der Pläne über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen in ihren Bereichen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß in ihren Bereichen keine metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände der volkswirtschaftlichen Verwendung entzogen werden.

§4

(1) In jedem VEB Metallaufbereitung werden zur Sicherung des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen Instruktoren für Metallaufbereitung eingesetzt.

(2) Die Instruktoren für Metallaufbereitung haben in ihrem Verantwortungsbereich

- a) die allseitige Erfüllung der Pläne über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen in den Anfallstellen zu kontrollieren
- b) die Anfallstellen bei der Verbesserung der Wirtschaft mit den metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen zu beraten und auf eine sortengerechte und legierungsreine Erfassung der zur Ablieferung kommenden Materialien hinzuwirken.

§5

(1) Anfallstellen von Schrott sind:

- a) volkseigene Betriebe
- b) rechtlich selbständige staatliche Organe und Einrichtungen
- c) sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- d) Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- e) sonstige Betriebe und Einrichtungen,

in denen Schrott anfällt.

(2) Anfallstellen von Industrierückständen sind:

- die Anfallstellen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e, soweit sie industriell produzieren und in ihnen metallhaltige oder metallurgisch verwendbare Industrierückstände anfallen.

II. Abschnitt

Schrott

§6

(1) Schrott ist durch Ablieferung an die VEB Metallaufbereitung oder sonstige Annahmehaberechtigten der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen.

(2) Schrott ist nach den Bestimmungen der Standards frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu halten.

(3) Zum Ankauf von Schrott sind nur die WB Metallaufbereitung, die ihr unterstellten VEB und der sonstige Schrotthandel (zugelassene Schrotthändler nicht-volkseigener Eigentumsformen) innerhalb der von den VEB Metallaufbereitung festgelegten Einzugsbereiche berechtigt. Die Rechte und Pflichten des sonstigen Schrotthandels beim Ankauf und bei der Aufbereitung von Schrott sind mit den VEB Metallaufbereitung vertraglich zu vereinbaren.

(4) In einem schrottverbrauchenden Betrieb anfallender Schrott (Eigenanfall) darf im Rahmen eines zugewiesenen Fonds im Anfallbetrieb verbraucht werden. Dies gilt nicht für Walzwerk- und Hammerwerkschrott (Blauschrott) sowie Kokillengußbruch, der nur mit Zustimmung der WB Metallaufbereitung verbraucht werden darf.

(5) Angefallener NE-Metallschrott darf von der Anfallstelle für die Durchführung von nicht planbaren Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen in Ausnahmefällen auch ohne Fonds auf Grund der Befürwortung des Fondsträgers und einer schriftlichen Genehmigung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung umgeschmolzen und verbraucht werden.

§7

(1) Die Übernahme des Schrottes von den Anfallstellen ist in Schrottaufkommensverträgen zu vereinbaren, die mindestens in Höhe der Schrottauflage von dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung den Anfallstellen angeboten werden. Bei einem über der Schrottauflage liegenden Schrottanfall bzw. bei Fehlen einer Auflage sind Verträge in Höhe des voraussichtlichen Schrottanfalls mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung abzuschließen.

(2) Die Übernahme von

- a) legiertem Stahlschrott
- b) legiertem Gußbruch
- c) Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar ist,

bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung im Schrottaufkommensvertrag. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartige Schrott dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu melden. Dieser hat in Verbindung mit der WB Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwendungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwendungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen der WB Metallaufbereitung mitzuwirken.

(3) Die Versorgung der schrottverbrauchenden Betriebe mit Schrott ist in Verträgen zu vereinbaren, die in Höhe der Fondsmengen von der WB Metallaufbereitung angeboten werden.